



Beteiligungsunterlagen

Landschaftsplanänderungsverfahren
– hinsichtlich extensiver Grünlandnutzung –

6. Änderung Landschaftsplan Nr. 1 „Lünen“
10. Änderung Landschaftsplan Nr. 2 „Werne-Bergkamen“
3. Änderung Landschaftsplan Nr. 3 „Selm“
3. Änderung Landschaftsplan Nr. 4 „Kamen-Bönen“
3. Änderung Landschaftsplan Nr. 5 „Holzwickede“
3. Änderung Landschaftsplan Nr. 6 „Schwerte“
1. Änderung Landschaftsplan Nr. 7 „Fröndenberg“



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: April 2018

Landschaftsplan Nr. 1 – Raum Lünen / Kreis Unna

6. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten wird das Verbot Nr. 19 mit einem Zusatz versehen:

„19. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Jauche, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern und/oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder kariert dargestellt sind **(mit Ausnahme der in nachfolgenden Beikarten für die NSG Nr. 8 und 9 dargestellten Flächen)**, im Naturschutzgebiet Welschenkamp nur auf alle Grünlandflächen.“

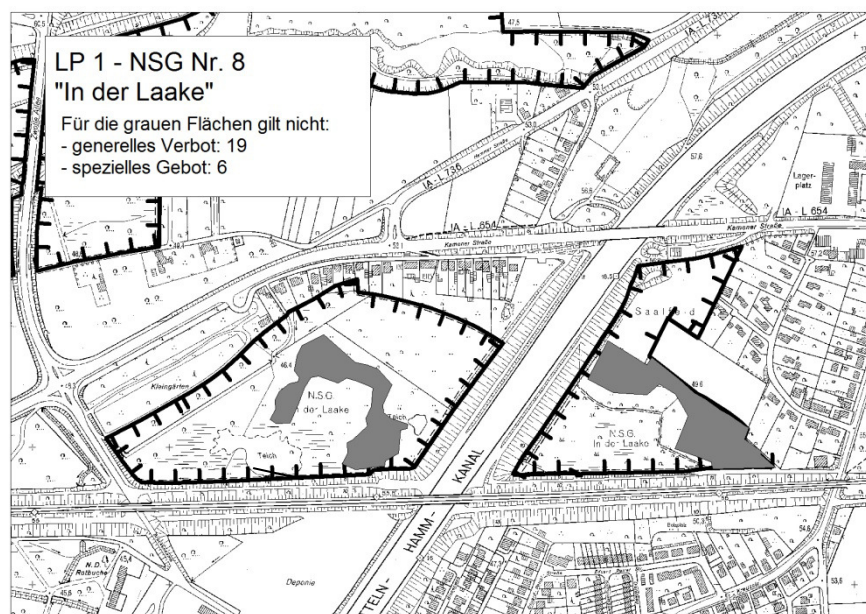
- Unter Gliederungsziffer D 1.1.2.(8) wird das spezielle Gebot Nr. 6 mit einem Zusatz versehen:

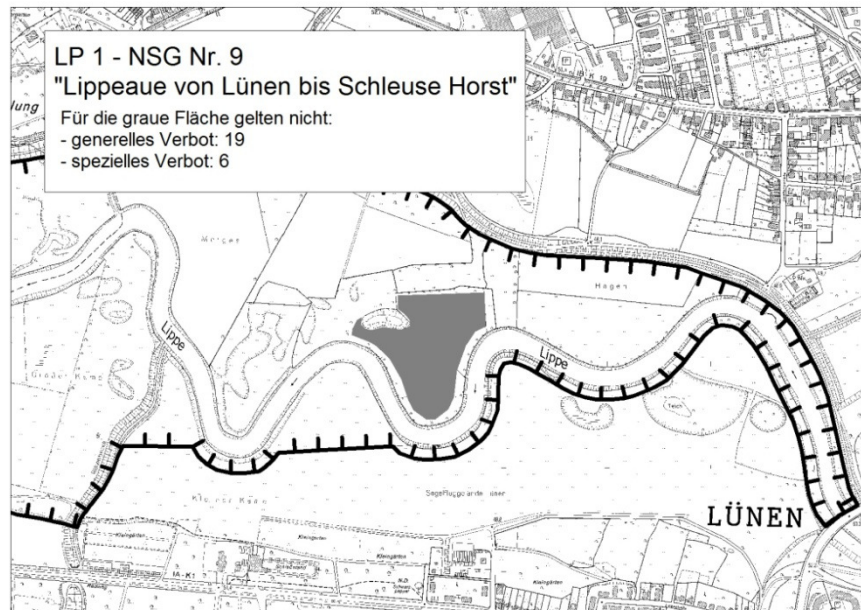
„6. die Mahd der Brachen in den ersten 5 Jahren jährlich im Herbst, wobei das Mähgut abzufahren ist. Danach eine Mahd im Turnus von 1-3 Jahren. **Das Gebot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1)) für das NSG Nr. 8 dargestellten Flächen.**“

- Unter Gliederungsziffer D 1.1.2 (9) mit den dort aufgeführten Ge- und Verboten wird das spezielle Verbot Nr. 6 mit einem Zusatz versehen:

„6. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert dargestellt sind, mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1)) für das NSG Nr. 9 dargestellten Flächen.**“

- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden zwischen Verbot 20 und 21 unter D 1.1.1.a (1) eingefügt.





Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: April 2018

Landschaftsplan Nr. 2 – Raum Werne-Bergkamen / Kreis Unna

10. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

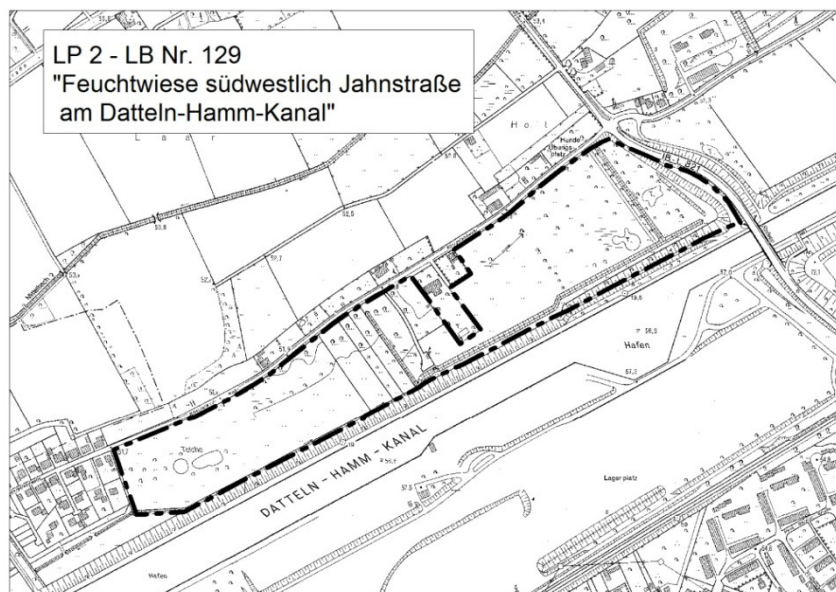
Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.4.2 (129) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 2 gestrichen:

„2. das Grünland zu beweiden ~~und häufiger als 2 mal jährlich zu schneiden~~. **Zweiter Halbsatz entfällt**“

Die Änderung bezieht sich auf alle Grünlandflächen innerhalb des in nachfolgender Karte dargestellten Schutzgebietes:



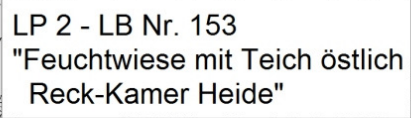
- Unter Gliederungsziffer C 1.4.2 (153) mit den dort aufgeführten speziellen Ge- und Verboten wird das Verbot Nr. 3 geändert und die Gebote Nr. 1 und 2 gestrichen:

„3. Biozide ~~und Düngemittel~~ anzuwenden“

„1. ~~Eine jährlich 2 malige Mahd, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni zu erfolgen hat~~ **entfällt**“

„2. ~~nach erfolgter Ausmagerung partielle Mahd alle 2 Jahre im Oktober~~ **entfällt**“

Die Änderung bezieht sich auf das in nachfolgender Karte dargestellte Schutzgebiet:





Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: April 2018

Landschaftsplan Nr. 3 – Raum Selm / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) wird das Verbot Nr. 5 geändert:

„5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen.**“

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) werden die Verbote Nr. 22 bis 25 gestrichen:

„22. bei zweischüriger Mahd: die 1. Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni, die 2. Mahd vor dem 1. September **entfällt**“

„23. bei einschüriger Mahd: die Mahd vor dem 1. September **entfällt**“

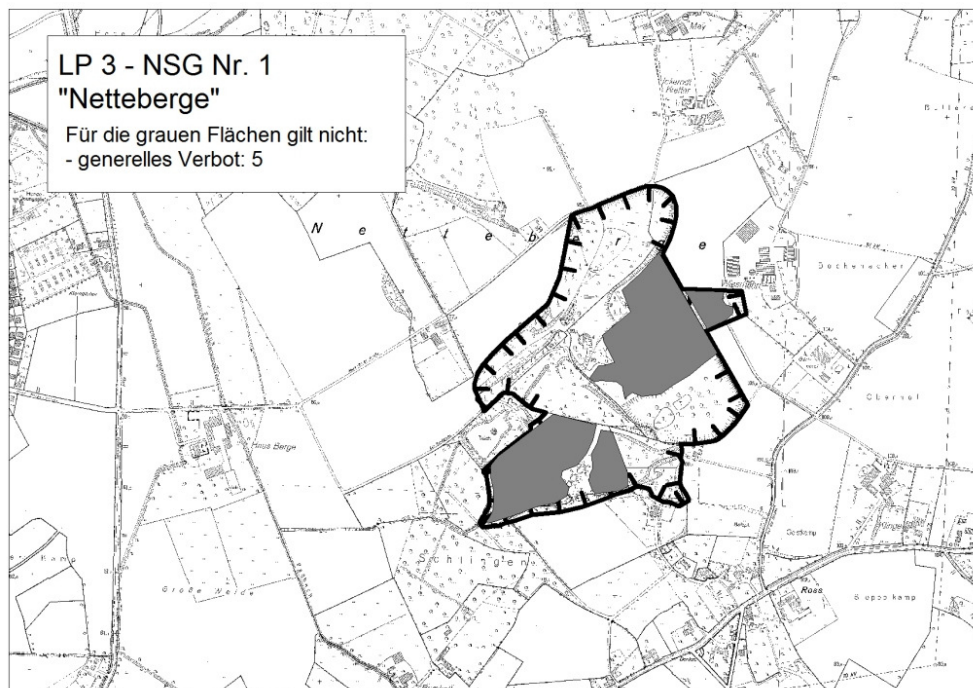
„24. die Beweidung der Grünlandflächen vor dem 15. Juni und nach dem 31. Oktober **entfällt**“

„25. der Besatz der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig **entfällt**“

Erläuterungen:

Verbote 22, 23, 24 und 25 dienen mit den Festsetzungen Verbot 4, 5 und 20 zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften. Die Festsetzungen sind aus den "Bewirtschaftungsvereinbarungen Feuchtwiesen, Paket 2" entwickelt.

Die nachfolgend dargestellte Beikarte wird unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



**Kreis Unna
Landschaftsplan Nr. 4
Raum Kamen - Bönen
3. Änderung**



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: April 2018

Landschaftsplan Nr. 4 – Raum Kamen - Bönen / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die extensive Nutzung dieser Flächen soll fortgesetzt und durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

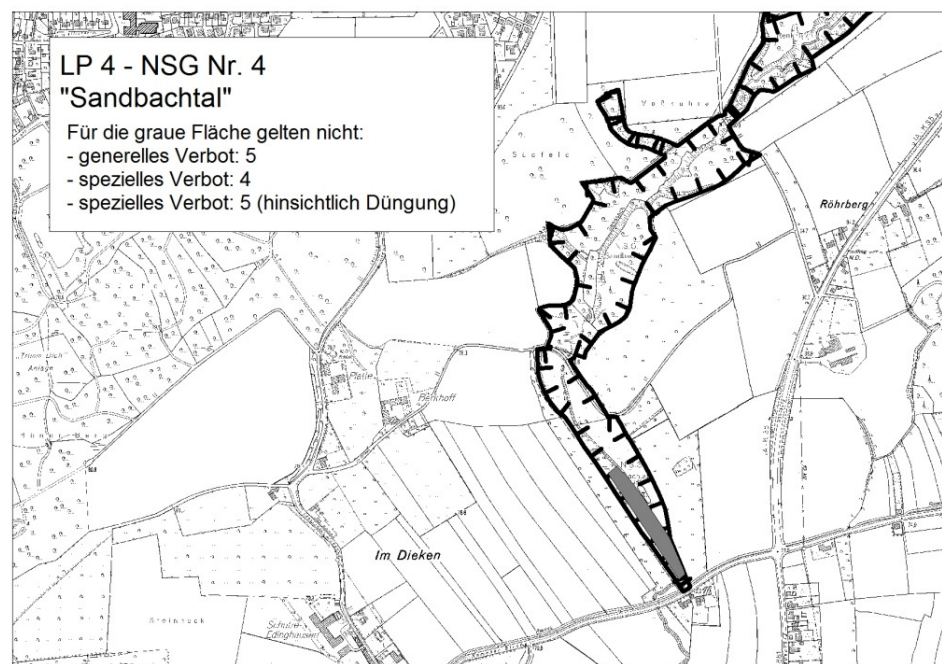
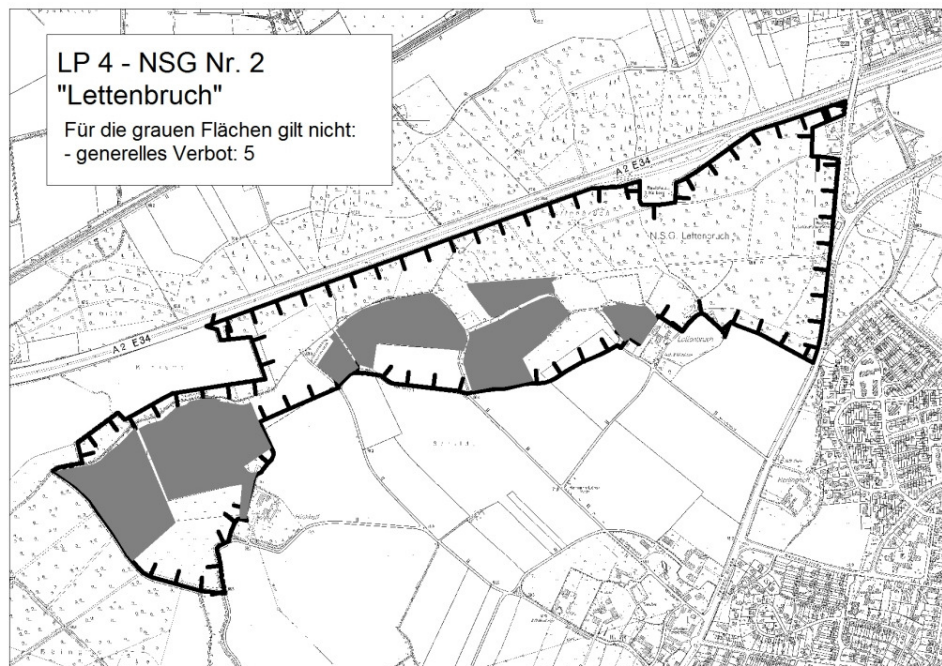
Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten werden die Verbote Nr. 5 und Nr. 20 mit einem Zusatz versehen:

„5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. **Das Verbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen in den NSG Nr. 2 und 4**“

- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (4) mit den dort aufgeführten speziellen Ge- und Verboten werden die Verbote Nr. 4 und 5 mit einem Zusatz versehen:

„4. Die Mahd der Grünlandflächen vor dem 01.07. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1)) für das NSG Nr. 4 dargestellten Fläche.**“

„5. Die Grünlandflächen südlich des Wirtschaftsweges "Im Dieken" zu beweiden, zu kalken oder zu düngen. **Das Düngeverbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1)) für das NSG Nr. 4 dargestellten Fläche.**“

**Kreis Unna
Landschaftsplan Nr. 5
Raum Holzwickede
3. Änderung**



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: April 2018

Landschaftsplan Nr. 5 – Raum Holzwickede / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

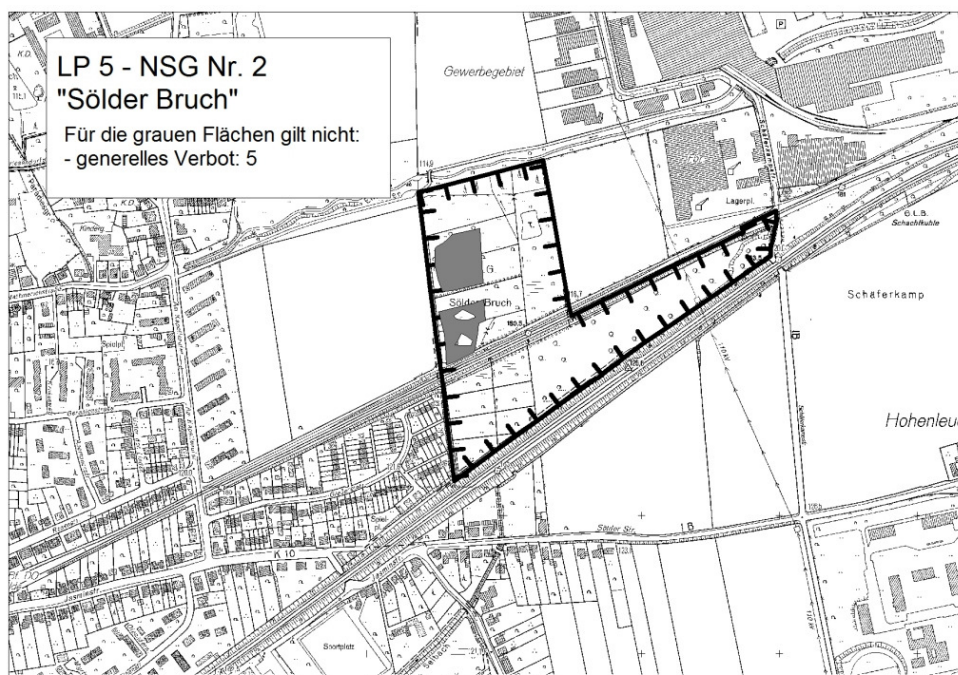
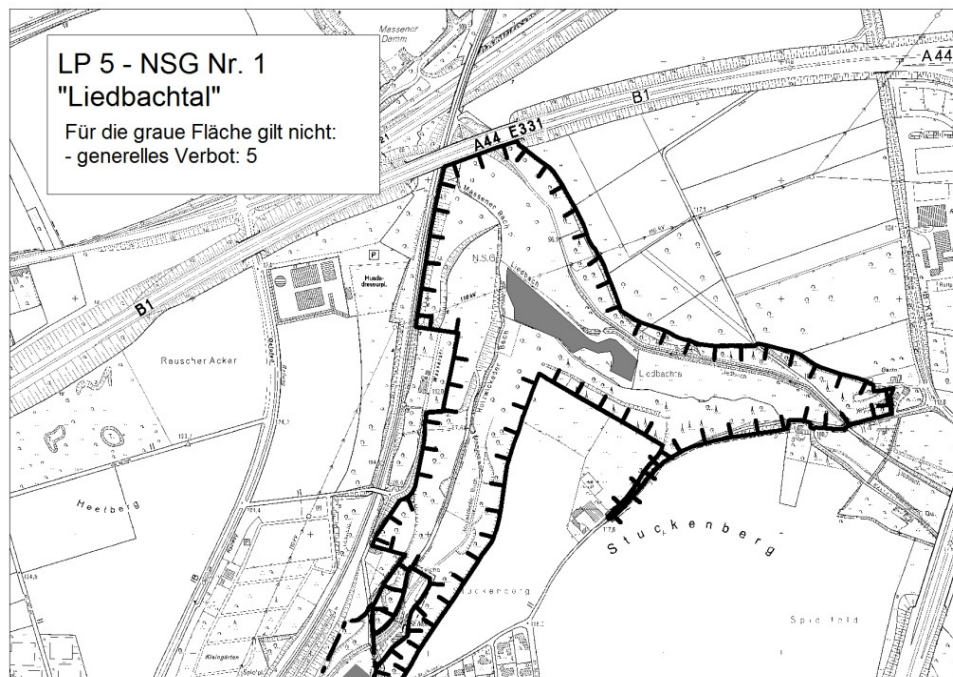
Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten werden die Verbote Nr. 5 und 20 mit einem Zusatz versehen:

„5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen **Das Verbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen im NSG Nr. 1 und 2.**“

Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



- Unter Gliederungsziffer C 1.4.2 (6) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 3 geändert:

„3. ~~Düngemittel~~ und Biozide aufzubringen.

Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: April 2018

Landschaftsplan Nr. 6 – Raum Schwerte / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

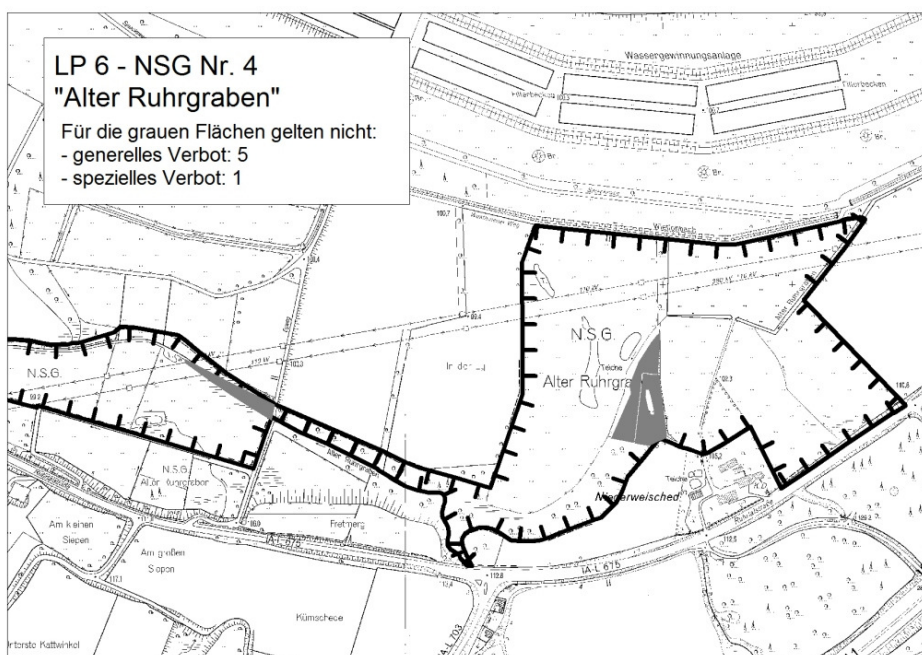
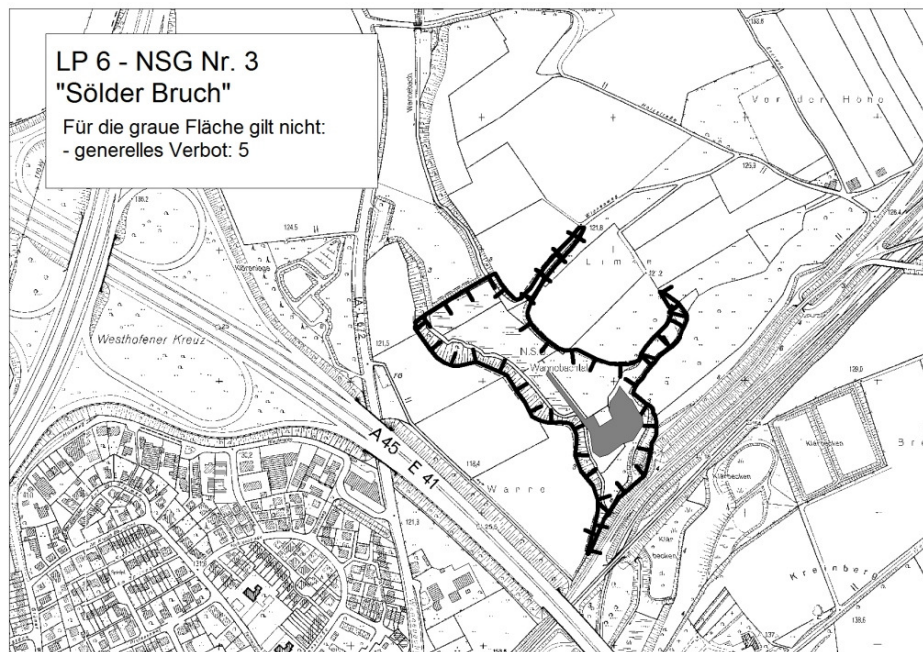
Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten werden die Verbote Nr. 5 und 20 mit einem Zusatz versehen:

„5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen **Das Verbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen im NSG Nr. 3, 4, 6 und 8**“

- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



„1. Die Grünlandflächen mehr als 2-mal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1)) dargestellten Flächen.**“



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: April 2018

Landschaftsplan Nr. 7 – Raum Fröndenberg / Kreis Unna

1. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

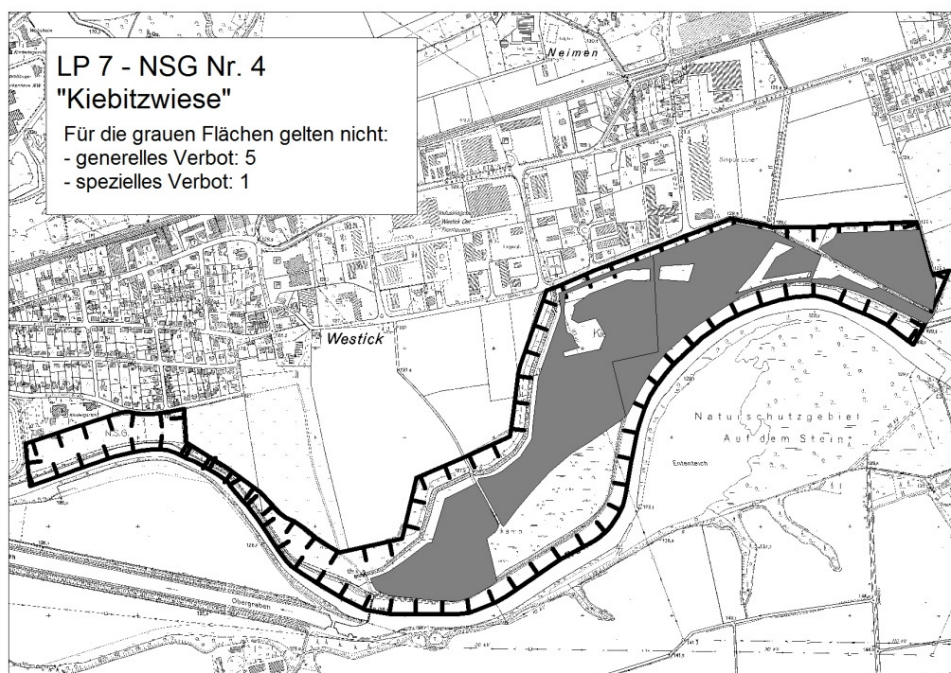
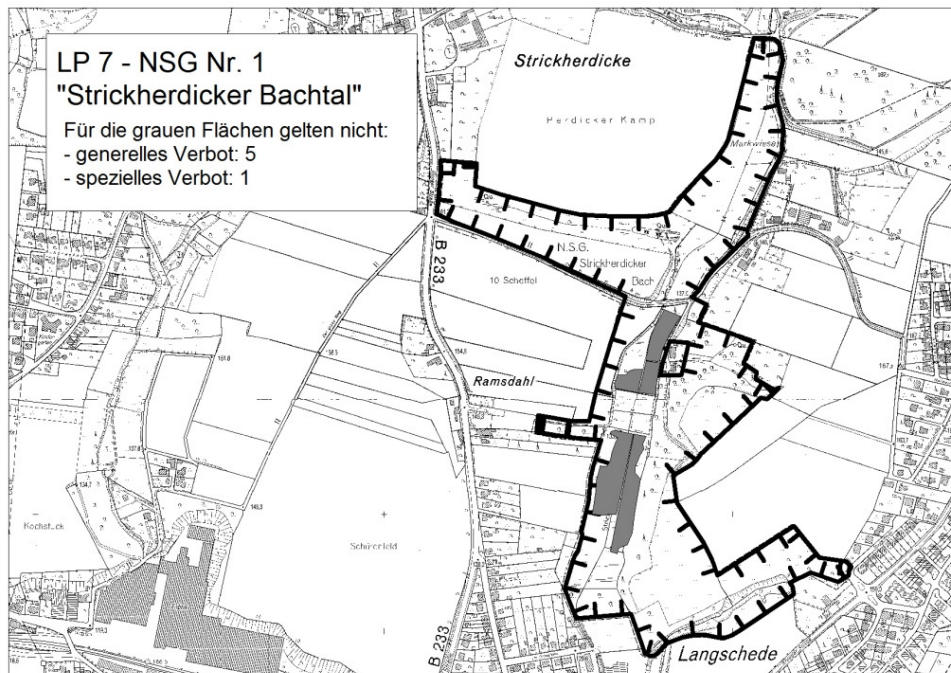
Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten wird das Verbot Nr. 5 mit einem Zusatz versehen:

„5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen **Das Verbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen im NSG Nr. 1 und Nr. 4**“

- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (1) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:

„1. Die Grünlandflächen mehr als zweimal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1)) dargestellten Flächen.**“

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (4) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:

„1. Die Grünlandflächen mehr als zweimal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1)) dargestellten Flächen.**“